

## **Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben des Amtes Berkenthin**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Berkenthin vom 10.09.2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Stundung ist das Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf einen Anspruch.

### **§ 2 Stundung**

- (1) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle sofortiger Einziehung in diese geraten würde.
- (2) Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Die Stundungsfrist soll regelmäßig einen Zeitraum von 12 Monaten - gerechnet ab Zeitpunkt des Stundungsbescheides - nicht überschreiten.
- (3) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in dem entsprechenden Bescheid eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.
- (4) Im Falle einer Stundung kann vom Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Anspruchs gefordert werden.
- (5) Gestundete Beträge sind vom Schuldner in der Regel mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen darf abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt wurde. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie sich auf mehr als 10,00 EUR belaufen würden.

Abweichende andere gesetzliche Regelungen und insbesondere die Vorschriften für Forderungen nach der Abgabenordnung und dem Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.

### **§ 3 Niederschlagung**

- (1) Forderungen des Amtes können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (2) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Sie ist dem Schuldner nicht bekannt zugeben.
- (3) Von der Weiterverfolgung eines Anspruches kann vorläufig abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder aus anderen in der Person des Schuldners liegenden Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben wird und eine Stundung nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).

Wenn dagegen feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckung u.ä.) oder aus anderen in der Person des Schuldners liegenden Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird, oder, dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, so darf die Verfolgung des Anspruchs unbefristet zurückgestellt werden (unbefristete Niederschlagung).

- (4) Über die befristet oder unbefristet niedergeschlagenen Beträge ist jeweils ein Verzeichnis zu führen.
- (5) Die Einziehbarkeit der befristet niedergeschlagenen Forderungen ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Ein befristet niedergeschlagener Anspruch ist in dem Haushaltsjahr neu zur Erhebung anzuordnen, in dem der Anspruch aller Voraussicht nach kassenwirksam werden wird.
- (6) Unbefristet niedergeschlagene Ansprüche werden nicht verfolgt; die Einziehung dieser Ansprüche ist nur dann erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die Erfolg versprechen.

### **§ 4 Erlass**

- (1) Die Ansprüche des Amtes können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Ein Erlass ist auch dann möglich, wenn die Beitreibung des Anspruches im Einzelfall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führen würde (objektive Unbilligkeit).
- (3) Eine Forderung kann außerdem erlassen werden, wenn die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

## **§ 5 Zuständigkeit**

- (1) Ansprüche können gestundet werden:  
Vom Amtsvorsteher des Amtes Berkenthin bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR, darüber hinaus vom Amtsausschuss .
- (2) Ansprüche können vorbehaltlich des Abs. 4 niedergeschlagen werden:  
Vom Amtsvorsteher des Amtes Berkenthin bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR, darüber hinaus vom Amtsausschuss.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:  
Vom Amtsvorsteher bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR, darüber hinaus vom Amtsausschuss.
- (4) Für die unbefristete Niederschlagung gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Jeder Fall, der nach dieser Satzung entschieden wird, ist dem Amtsausschuss vom Amtsvorsteher mitzuteilen.

## **§ 6 Privatrechtliche Ansprüche**

Diese Satzung gilt entsprechend auch für privatrechtliche Ansprüche des Amtes.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt Berkenthin wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

**AMT BERKENTHIN**  
Der Amtsvorsteher  
L.S.

Lesefassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben des Amtes Berkenthin.